



AUFBEREITUNG SPEZIELLER TEXTILER MATERIALIEN IN GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

Vorwort

Der größte Teil der Wäsche von Gesundheitseinrichtungen (v.a. Bett-, Berufs-, Bereichs- und OP-Wäsche) wird in Großwäschereien aufbereitet.

Darüber hinaus fallen in Gesundheitseinrichtungen diverse, hier als „**spezielle textile Materialien**“ bezeichnete Gegenstände an, die aus verschiedenen Gründen nicht in eine externe Wäscherei oder eine zentrale Aufbereitungseinrichtung der Gesundheitseinrichtung geschickt werden.

Grundsätzlich können textile Materialien in Gesundheitseinrichtungen in direkten oder indirekten Kontakt mit Patient*innen kommen. Das Ziel der Richtlinie ist die Beschreibung der hygienisch korrekten Vorgangsweise im Rahmen der Aufbereitung spezieller textiler Materialien mit direktem Patient*innenkontakt.

Beispiele dafür sind:

Bandagen, Stützstrümpfe, elastische Bauchbinden, Kleinkinderwäsche, Kinderwagensitzbezüge, Stofftiere, Anti-Dekubitus Felle, Schienenüberzüge, Überzüge für Lagerungsbehelfe, Langzeit-Blutdruck-Manschetten, Schwämme und Taschen für HF-Therapie, private Wäsche von Patient*innen sofern diese in der Gesundheitseinrichtung gewaschen werden muss.

1. Anforderungen an die Beschaffenheit

Utensilien mit direktem Patient*innenkontakt müssen desinfizierbar sein und einem desinfizierenden Waschverfahren unterworfen werden. Dies bedingt eine Toleranz für die vom eingesetzten Desinfektionsverfahren geforderte Temperatur bzw. eine Toleranz für die entsprechende Chemie bei chemothermischen Waschverfahren. Bereits vor dem Ankauf sind von der beschaffenden Stelle verbindliche Angaben vom Hersteller über die Aufbereitung (Reinigung/Desinfektion) einzufordern. Ohne geeignete Angaben zu den Aufbereitungsmöglichkeiten dürfen derartige Produkte in Gesundheitseinrichtungen nicht angeschafft werden.

Bei mitgebrachten Textilien sind diese Voraussetzungen schon durch entsprechende Information und Anleitung der Patient*innen oder Angehörigen zu berücksichtigen.

2. Hygienische Anforderungen für die Aufbereitung von speziellen textilen Materialien

2.1. Sammeln und Transport von benutzten speziellen textilen Materialien

- ↪ Gebrauchte Textilien müssen schon beim Sammeln dem Aufbereitungsverfahren entsprechend getrennt werden.
- ↪ Der Kontakt von reinen mit unreinen Textilien muss vermieden werden.
- ↪ Reine Textilien dürfen weder gemeinsam mit unreinen Textilien (direkter Kontakt) noch nach diesen in denselben unbehandelten Behältern (indirekter Kontakt) transportiert werden.
- ↪ Transportbehälter von Textilien müssen gut reinig- und desinfizierbar sein. Wenn mit denselben Behältern zuvor verschmutzte Textilien transportiert wurden, sind sie vor der Beladung mit Reintextilien zu desinfizieren.

2.2. Anforderungen an den Waschbereich

- ↪ Möglichst zentralisierte Organisationsform mit gut geschultem Personal und geordneten Arbeitsabläufen
- ↪ Die räumliche Trennung von reinem und unreinem Bereich ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Wenn die Arbeitsflächen für die Manipulation von reinen und unreinen Textilien nicht ausreichen, sind organisatorische Maßnahmen (z.B. zeitversetztes Arbeiten, Flächendesinfektion) zu setzen.
- ↪ Einmalhandschuhe und Einmalschürzen sind bei der Manipulation mit unreinen Textilien zu verwenden.
- ↪ Händedesinfektionsmittel in Wandspendern sind an geeigneten Positionen anzubieten.

2.3. Anforderungen an Waschmaschinen

- ↪ Waschmaschinen sind an das Trinkwassernetz anzuschließen.
- ↪ Durchlademaschinen mit getrennter Be- und Entladeöffnung sind wünschenswert, aber nicht erforderlich, wenn der Öffnungsbereich vor der Entnahme sorgfältig wischdesinfiziert wird.
- ↪ Waschmaschinen mit chemothermischen Desinfektionsverfahren müssen entweder über eine Dosierautomatik für das Waschmittel verfügen oder es muss eine standardisierte manuelle Dosierung mittels Dosieranleitung stattfinden.

2.4. Anforderungen an die Trocknung

Unmittelbar nach dem Waschen müssen die Textilien unter hygienischen Bedingungen gut (schranktrocken) getrocknet werden (Trockner oder auf sauberer Leine in einem gut belüfteten, saubereren Raum bei ausreichendem Platzangebot aufhängen).

2.5. Lagerung

↪ Reine Textilien sind geschützt vor Verschmutzung, Staub und Feuchtigkeit zu lagern.

3. Hygienische Überprüfung der Aufbereitung

3.1. Frequenz der Überprüfung

Desinfizierende Waschverfahren sind bei Erstinbetriebnahme, bei Programmänderungen und 1 x jährlich routinemäßig zu überprüfen. Über die Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen.

3.2. Überprüfung der Waschverfahren

↪ Bei **thermisch desinfizierenden Waschverfahren** ist die Einhaltung der Einflussgrößen Temperatur und Einwirkzeit durch eine thermoelektrische Messung zu überprüfen. Routinemäßig sind 10 min bei 80°C oder 1 min bei 90°C (entspricht einem A_0 -Wert von 600) ausreichend.

↪ **Chemothermisch desinfizierende Waschverfahren** sind mittels geeigneter Bioindikatoren mikrobiologisch zu kontrollieren. Für die ausreichende Desinfektionswirkung ist eine Reduktion von 5 log-Stufen erforderlich.

3.3. Durchführung der hygienischen Überprüfungen

Die physikalischen und mikrobiologischen Überprüfungen sind von Sachverständigen für Hygiene durchzuführen. Über die Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen.